

Allgemeine Informationen für die Klassen 5 – 10 zur Sammel-Schülerzeitkarten (SSZK) bzw. Erstattung von notwendigen Aufwendungen im Schuljahr 2026/2027

Die SSZK ist nicht übertragbar und gilt für das gesamte Schuljahr 2026/2027 inkl. der Ferien, also bis zu den Sommerferien.

Wer bekommt eine kostenlose SSZK?

Für die Ausstellung der kostenlosen SSZK ist Voraussetzung, dass der Schüler/die Schülerin einen Anspruch auf Schülerbeförderung nach dem Nds. Schulgesetz hat. Ein Erstattungs- und Beförderungsanspruch besteht grundsätzlich nur für den Weg zur nächsten Schule der von dem Schüler/ der Schülerin gewählten Schulform. Ein Anspruch besteht, wenn der kürzeste zumutbare Schulweg zwischen Wohnung des Schülers/der Schülerin und der Schule folgende Mindestentfernungen überschreitet:

- für die Schuljahrgänge 1 - 6 mehr als 2.000 Meter
- für die Schuljahrgänge 7 - 10 mehr als 3.000 Meter

Ist von den Erziehungsberechtigten ein Antrag zu stellen?

Für **Schüler/-innen**, die **nicht** am Schulstandort wohnen, ist grundsätzlich **kein** Antrag zu stellen. Die Daten werden von der jeweiligen Schule im Listenverfahren übermittelt und anhand dieser Angaben kann in der Regel die Anspruchsberechtigung von hiesiger Seite ermittelt werden.

Für Schüler/-innen, die eine Schule in dem Ort besuchen in dem sie auch wohnen (z.B. in Helmstedt, Königslutter und Schöningen einschl. Esbeck und Hoiersdorf) und einen Beförderungsanspruch haben, ist **für jedes Schuljahr** ein neuer **Einzelantrag** seitens der Erziehungsberechtigten zu stellen. Es ist in jedem Einzelfall die Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schulstandort zu ermitteln. **Für das Schuljahr 2026/2027 sind die Anträge bis spätestens 19.06.2026 einzureichen, ansonsten kann keine rechtzeitige Bereitstellung der SSZK zum Schuljahresbeginn gewährleistet werden bzw. die vorhandene SSZK aus dem Schuljahr 2025/2026 wird ungültig.**

Einzelanträge sind erhältlich:

- Beim Landkreis Helmstedt, Schöninger Str. 9, 38350 Helmstedt
- Im Schulsekretariat der jeweiligen Schule
- Im Internet unter www.landkreis-helmstedt.de

Was ist zu tun bei Schul-/Wohnortwechsel oder längerer Fehlzeit?

Folgende Änderungen sind **unverzüglich** in der Schule oder direkt beim Landkreis Helmstedt, Schöninger Str. 9, 38350 Helmstedt zu melden:

- Schulwechsel
- Stammdatenänderung (z.B. Wohnortwechsel)
- längere Fehlzeiten (z.B. wegen Krankheit, Reha-Aufenthalt)

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung 05351/121-1447, -1462, -1476, -1469 und -1471, per email: schuelerbefoerderung@landkreis-helmstedt.de oder im Internet unter www.landkreis-helmstedt.de.

Sollte weiterhin eine Anspruchsberechtigung bestehen, ist die SSZK weiterhin gültig. Ansonsten erfolgt eine Sperrung der Karte.

Für verspätete oder unterlassene Mitteilungen sowie Rückgaben muss Schadenersatz geleistet werden.

Was ist zu tun bei Verlust oder Beschädigung einer SSZK?

Bei Verlust einer SSZK wenden Sie sich bitte an das zuständige Schulsekretariat oder an den Landkreis Helmstedt – Schülerbeförderung – (Kontaktaten siehe unten). Gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **20,00 EUR** wird die verlorene SSZK ersetzt. Wird die ursprüngliche Karte wieder aufgefunden, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. Für die Übergangsphase wird eine Ersatzbescheinigung zur Verfügung gestellt.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung ungültig gewordene SSZK können gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **20,00 EUR** und **Vorlage der Kartenreste** gegen eine Ersatzkarte umgetauscht werden.

Die Bearbeitungsgebühr ist innerhalb von 5 Tagen nach Mitteilung an den Landkreis Helmstedt auf eines der folgenden Konten des Landkreises Helmstedt einzuzahlen:

**Nord/LB Landessparkasse, IBAN: DE 88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX oder
Postbank Hannover, IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF
Verwendungszweck: „Ersatzkarte, Name der Schülerin / des Schülers“**

Verzicht auf eine SSZK ganz oder teilweise – Fahrradprämie

Es besteht für Schüler/-innen der Sekundarstufe I die Möglichkeit, anstelle der Inanspruchnahme einer SSZK eine Fahrradpauschale zu beantragen. D.h. in den ersten drei Wochen zu Beginn eines Schuljahres ist die SSZK unter Beifügung des Antrages auf eine Fahrradpauschale zurückzugeben.

Eine Fahrradpauschale ist möglich:

- bei Verzicht auf Schülerbeförderung im gesamten Schuljahr = 100,00 €
- bei Verzicht auf Schülerbeförderung im Sommerhalbjahr = 50,00 €
(im Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. erhält der Schüler/die Schülerin eine SSZK)

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung 05351/121-1447, -1462, -1476, -1469 und -1471, per email: schuelerbefoerderung@landkreis-helmstedt.de oder im Internet unter www.landkreis-helmstedt.de.

Erstattung von notwendigen Aufwendungen?

Eine Erstattung Ihrer Aufwendungen erfolgt **auf Antrag**:

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der jeweils günstigsten Tarife und nur gegen Vorlage der Originalbelege
- bei Beförderung mit dem PKW (soweit öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen) nur bis zur Höhe der notwendigen Aufwendungen, die bei Inanspruchnahme einer SSZK zu zahlen wären bzw. maximal mit einem Betrag von derzeit 0,25 € pro Entfernungskilometer. Hier wird der kürzeste, mögliche Schulweg zwischen Wohnung und Schule zugrunde gelegt. Bei einem Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises Helmstedt gelten gesonderte Regelungen.
- Anträge sind spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr zu stellen
- Informieren Sie sich rechtzeitig, ob evtl. ein Anspruch bestehen könnte.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung 05351/121-1447, -1462, -1476, -1469 und -1471, per email: schuelerbefoerderung@landkreis-helmstedt.de oder im Internet unter www.landkreis-helmstedt.de.

Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten

nach Artikel 13 EU-DSGVO

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters

Landkreis Helmstedt
Herr Landrat Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 5351 121-0
Fax: +49 5351 121-1600
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt
Landkreis Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 441 9714-159
Fax: +49 441 9714-17159
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Schülerbeförderung (§ 114 Nds. Schulgesetz)
Ausstellung der kostenfreien Sammelschülerzeitkarten, Beförderung im freigestellten Schülerverkehr, Erstattung von Schülerbeförderungskosten im öffentlichen Personennahverkehr und mit Kfz.
Bei Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten kann von Seiten des Landkreises Helmstedt der Antrag nicht bearbeitet werden und die Beförderung des Schülers / der Schülerin nicht gewährleistet werden. Der Antrag ist dann abzulehnen.

Empfänger / Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nr. 9 EU-DSGVO

Ausstellung einer Sammelschülerzeitkarte:

- Landkreis Helmstedt
- Verkehrsverbund Region Braunschweig (VRB)
- VRB Abo-Zentrale
- Dienstleister für die Herstellung der Fahrkarten
- Dienstleister für die Datensoftware

Beförderung im freigestellten Schülerverkehr:

- Landkreis Helmstedt
- Beförderungsunternehmen

Erstattung von Schülerbeförderungskosten

- Landkreis Helmstedt

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden für den Beförderungszeitraum und nach Beendigung dieser 5 Jahre gespeichert. Die Frist beginnt zum 1.1. des Folgejahres, nachdem das letzte Schriftstück eines Vorganges zu den Akten geschrieben wurde.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung 05351/121-1447, -1462, -1476, -1469 und -1471, per email: schuelerbefoerderung@landkreis-helmstedt.de oder im Internet unter www.landkreis-helmstedt.de.

Hinweise für die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: +49 511 1204500
Telefax: +49 511 1204599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung 05351/121-1447, -1462, -1476, -1469 und -1471, per email: schuelerbefoerderung@landkreis-helmstedt.de oder im Internet unter www.landkreis-helmstedt.de.